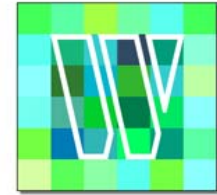


Sexueller Mißbrauch

Renate Schepker
Schloss Hofen 30.6.2008

Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?



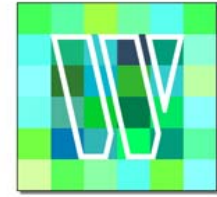
Überlassen von Pornographie an einen 14jährigen

Überlassen von Kinderpornographie an einen 14jährigen

Petting eines 18jährigen mit seiner 13jährigen Cousine im Heck des Autos während gemeinsamer Autofahrt in die Ferien

Anfertigen von Nacktfotos einer 8jährigen mit gespreizten Beinen durch den Vater

Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?



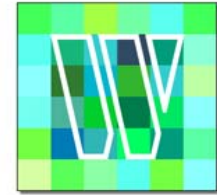
Gemeinsame Masturbation in einer Gruppe von 13jährigen Jungen

Masturbation vor der 8jährigen Schwester durch 14jährigen

Beobachten des Genitalverkehrs der Eltern durchs Schlüsselloch

Aufnahmen des Genitalverkehrs der Eltern auf Video im Auftrag des Vaters

Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?

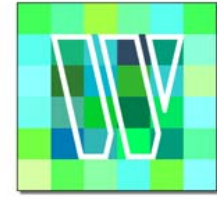


Uneingeladener Besuch beim Lateinlehrer mit Aufforderung zu dann vollzogenem Genitalverkehr durch eine 16jährige mit dem Ziel der Verbesserung der Notengebung

Gezielte Berührung der Brüste der 16jährigen durch den Lateinlehrer, ohne Inaussichtstellen einer besseren Note

Ungeschützter Verkehr eines schwärmerischen 13jährigen Fans mit dem 20jährigen Gewinner von DSSS hinter der Bühne

Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?

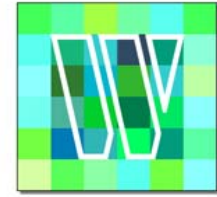


Gegenseitige Genitalbetrachtung und -manipulation zwischen 8- und 10jährigen Geschwistern mit dem Ziel des Entdeckens der Funktionen

Rituelle Beschneidung von Jungen

Rituelle Beschneidung von Mädchen
(Verurteilung somalischer Eltern in Ch erfolgt)

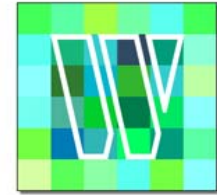
Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?



Entblößen und Einseifen des versteiften Genitals beim Duschen im Schwimmbad durch einen 20jährigen im Beisein von 11jährigen Jungen

Streicheln eines Kuscheltieres zwischen den Beinen durch Erzieher beim Zubettbringen und anschließenden Gutenacht-Zungenkuss beim Zubettbringen eines 11jährigen im Heim

Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?

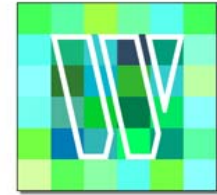


Aufklärung eines 6jährigen hinsichtlich
Kondomgebrauchs mithilfe eines Buches

Aufklärung von 6jährigen Kindern hinsichtlich
Kondomgebrauchs mit Aushändigung des
Kondoms

Aufklärung von 6jährigen Kindern hinsichtlich
Kondomgebrauchs mit Aushändigung des
Kondoms und Überstülpen über das erigierte
Genital des Vaters

Welches sexuelle Verhalten ist strafbar (in D / Ch / A) ?



Messung der Länge des erigierten Gliedes durch den Kinderpsychiater zur Feststellung des Entwicklungsstandes bei 12jährigem

Strafbar je nach Land und Sitten



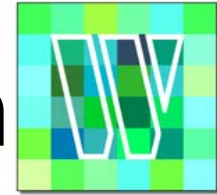
Oral- und Analverkehr unter Verheirateten
(in einigen Staaten der USA)

Genitalverkehr eines 24 j mit 19 j Schwester
(in D ja, nicht in F!)

Vortäuschung von Jungfräulichkeit bei
(muslimischer) Eheschließung
(Verurteilung 2008 in F)

Entjungferung vor der Ehe während Verlobung
(Bürgerliches Recht in D. bis ca. 1963)

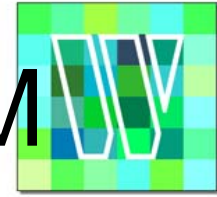
Definition Sexueller Missbrauch



Beteiligung von Kindern an sexuellen Handlungen, die

- sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen und sich damit nicht wissentlich einverstanden erklären können
- sexuelle Tabus in Familie /Gesellschaft verletzen
- zur sexuellen Befriedigung eines Nicht-Gleichaltrigen dienen

Kriterien zur Feststellung von SM



Innerfamiliär (nach Fegert 2004)

Genitalkontakt zwischen Erwachsenenem und Kind

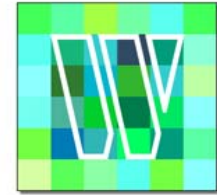
Manipulationen an Brüsten/Genitalien (außer:
Baden junges Kind)

Nötigung der Berührung von Genitalien eines
Erwachsenen

Exposition eigener Genitalien vor Kind, außer
Anziehen / Baden und vice versa

Sexuelle Erregung des Erw. bei Kontakt mit Kind

Kriterien außersfamiliär



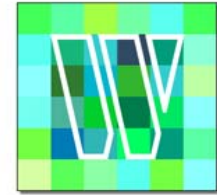
- Alters-/Entwicklungsdifferenz
- Ausnutzen der Autoritätsstellung
- Handlung gegen den Willen des Kindes

Berührungen intimer Bereiche bei Kind und Erw.

Ausziehen in sozial unangemessenen Situationen

Mit Freiheitseinschränkung und physischer Bedrohung

Ist SM immer seelisch schädlich?

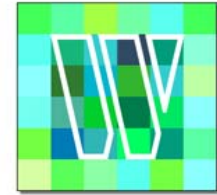


Abhängig von Graden an

- Entwicklung (Persönlichkeit)
- Aufklärung des Kindes

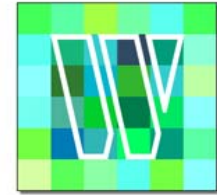
- Autoritätsgefälle
- Unfreiwilliger Einbezug des Kindes
- Grad physischer Gewalt
- Traumatische Umstände

„Aufdeckung“



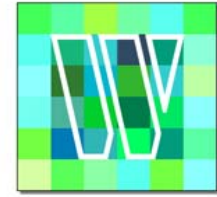
- Verhaltensänderung (unsicher)
- Gestaltung z.B. Bilder (unsicher)
- **Gespräch** (wörtlich protokollieren, zu viel freiem Erzähltext anregen!)
 - aber nicht: vorformulierte Fragen mit Ja/Nein
 - „Anatomisch korrekte“ Puppen
- Körperliche Untersuchung nur bei typischen Genitalinfektionen beweisend
 - Aber Untersuchung auf Spermaspuren sofern aktuell

... und weiter ?



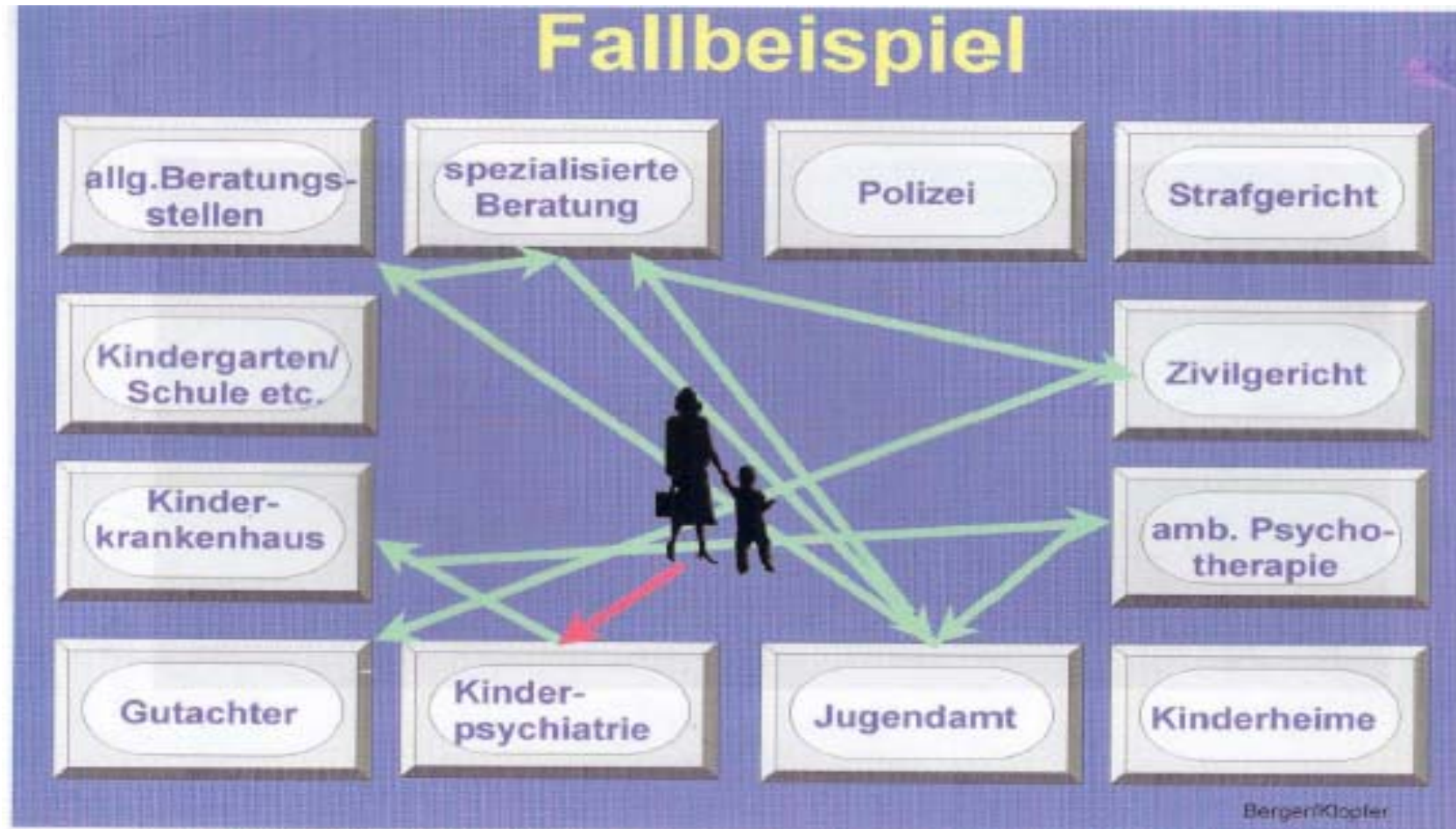
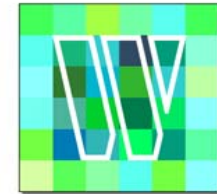
- Anzeigepflicht oder Pflicht zur Hilfe – unterschiedlich geregelt in D, A, Ch
- Datenschutz- oder Pseudodatenschutzargumente
- Keine Ressourcen für Vernetzung aber Vernetzungsauftrag
- Angst vor Beeinflussung und Dominierung in der Zusammenarbeit verschiedener Systeme
- Emotionalisierung der Debatte um Kinderschutzfälle (n.Fegert 2007)

Alibi Vernetzung ?

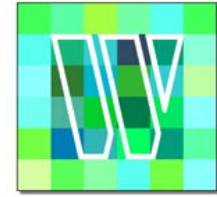


- Vernetzung als Plädierformel bei gleichzeitiger Verweigerung der Finanzierung der Kosten für Zusammenarbeit
- Vernetzung als Verschleierung von Verantwortlichkeiten
- Vernetzung mit nicht enden wollenden Delegationsketten
- Vernetzung mit der Delegation von Verantwortung an Spezialeinheiten, Modellprojekte etc. (Fegert 2007)

Multiple Wege



Problem Zuständigkeit

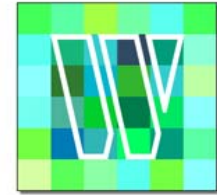


- Immer noch zu wenig etablierte Abläufe und Rollenklarheit
- (70 % der Kinder hatten multiple (> 4) Institutionskontakte bis zur Aufdeckung des Missbrauchs, viele Wiederholungs-Befragungen)

(Klopfer et al. 1999, Prax Kinderpsychol Kinderpsychiat 48:647 -663)

Problem

Anzeige oder nicht?

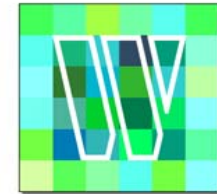


Studie Fegert- Berger- Klopfer-U+G Lehmkuhl
(2001):

Prospektive Untersuchung sexuell missbrauchter
Kinder nach den Kriterien der WHO

- Im Durchschnitt Vorstellung an sieben unterschiedlichen Stellen,
- Fremdtäter signifikant häufiger Strafanzeige
- bei intrafamilialem Missbrauch häufig nur Helferfeld informiert.

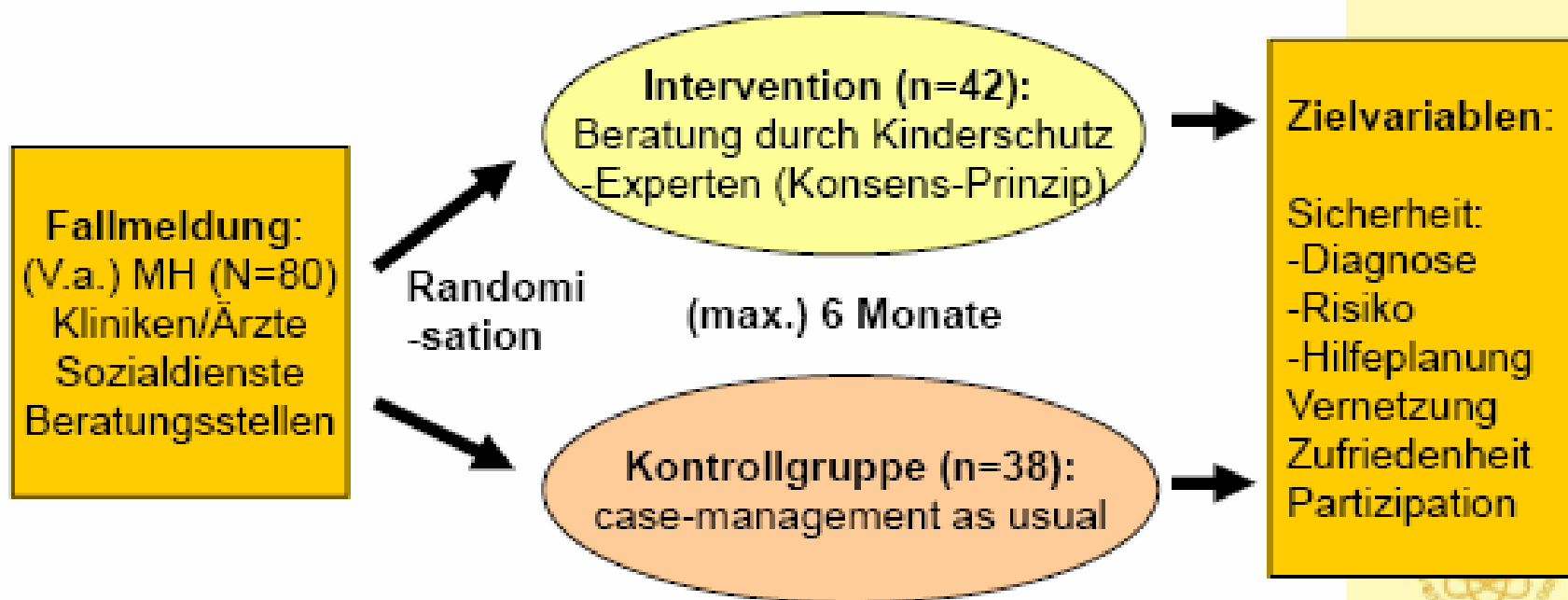
HilfeplanKonferenzen (HPK)s



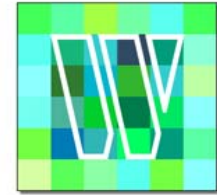
Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm

Studien-Design

Randomisierte, kontrollierte Interventionsstudie
2003-2005: Hilfeprozess-Koordination im
Kinderschutz (Goldbeck, Laib-Koenemund, Fegert;
Förderung: World Childhood Foundation)

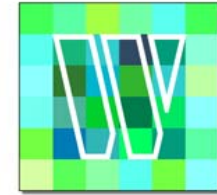


Ergebnisse der HPK Studie



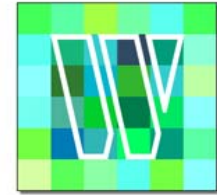
- HPK-Teilnehmer zufriedener mit erreichtem Kinderschutz ($2/3$ vs. $1/2$)
- HPK-Teilnehmer verzichten häufiger auf Strafanzeigen
- HPK-Teilnehmer legen Wert auf genaue Absprachen innerhalb des Helfersystems
- Die in den HPK-Sitzungen vereinbarten Ziele wurden überwiegend erreicht
- Ressourcenverbrauch (Zeitaufwand pro Fall) kein Unterschied zwischen HPK und KG

Ergebnisse der HPK Studie 2



- HPK-Teilnehmer werden sicherer in der Interventionsplanung
- Bei schweren MH-Formen werden HPK-Teilnehmer unsicherer in ihrer Verdachtseinschätzung, während die KG-Teilnehmer subjektiv sicherer werden (Scheinsicherheit?)
- Bei schweren MH-Formen werden HPK-Teilnehmer unsicherer in der Abschätzung der MH-Folgen, während die KG-Teilnehmer sicherer werden (PTBS von HPK Teilnehmern seltener diagnostiziert)
- Jgdl. Partizipation der Kinder/ Jgdl. HPK < KG

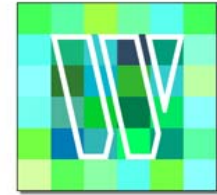
Fehlerkultur?



Eileen Munro Child Abuse and Neglect 23, 1999

- Risikobeurteilung beruht auf schmaler Datenbasis
- Wichtige Informationsquellen werden vernachlässigt
- Starke emotionale Beteiligung und Unfähigkeit Fehler und Irrtümer einzuräumen führt zu Problemen
- Fehler in der Fallarbeit sind keine unvorhersehbaren Katastrophen sondern sind aufgrund von Haltungen und Arbeitsmängeln erwartbar

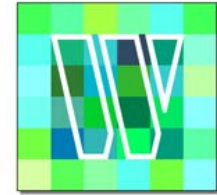
Und die Täter?



Thesen

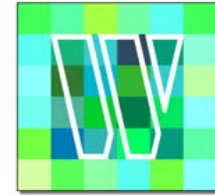
- Kinder- und Jugendpsychiater sollten sich ebenso intensiv mit sexuell übergriffigen Jugendlichen beschäftigen wie mit ihren Opfern
- Nicht nur in der Begutachtung (diese deutlich seltener als z.B. bei Tötungsdelikten!)
- Es gibt nur 2 KJP-Spezialstationen in D
- Es gibt keine evaluierten Therapiestandards bis auf eine tentative Zusammenfassung durch Experten

Juvenile Sex Offenders



- Allgemein existieren keine gut evaluierten Behandlungsansätze für JSOs, jedoch existiert Expertenkonsens (allerdings erfahrener Experten aus unterschiedlichen Feldern)
- Benötigt werden multizentrische Studien und Angebote über verschiedene Settings, die intelligenzgeminderte Täter (große Gruppe) nicht ausschließen und genügend lange Nacherhebungszeiträume haben.

Diagnostik



Biografie/ frühere Symptomatik, Bindung, Deprivation,
Traumatisierungen)

medizinische Abklärung

testpsycholog. Untersuchung

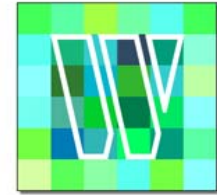
Alltagskompetenz

Spezifischer sozialer Hintergrund

Persönlichkeitsentwicklung

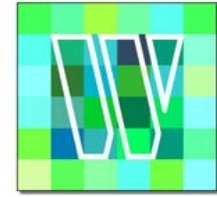
- zur Klärung der therapeutischen Zugangswege und –
möglichkeiten, Förderbedarf sowie spezifischer
erreichbarer Ziele

Diagnostik 2



- Sexualanamnese, sexuelles Wissen
- Geschlechtsidentität
- Tatspezifika
- (Planung, Grooming, Täter-Opfer-Zyklus usw.)
- Konstellatives (Alkohol, Drogen)
- Empathiefähigkeit - Gewissensbildung, moral. Entwicklung
- Beziehungsfähigkeit
- Jüngere oder behinderte Opfer
- Anzahl der Übergriffe
- Eingesetzte Gewalt
- Grad der Verleugnungsprozesse

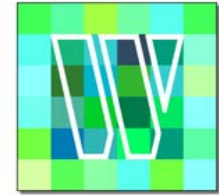
Entwicklungspsychopathologische Auffälligkeiten



- - fehlende symbolische Als-ob-Ebene
- - ausgeprägte Beziehungsstörung
- - archaische Ängste
- - altersinadäquate labile Realitätskontrolle
- - Identitätsdiffusion
- - Spaltung

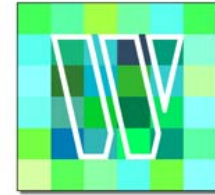
(Romer & Schimmelmann, 2004; Romer & Berner, 1998)

Gretchenfragen



- Können wir angesichts der Vorgeschichten und Folgen für beide, Opfer und Täter, „neutral“ begutachten?
- Können wir Täter und Opfer auf einer Station behandeln?

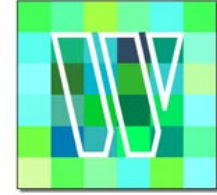
Opferentschädigung OEG § 1



Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat.

- Einem tätlichen Angriff im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich
 - die vorsätzliche Beibringung von Gift,
 - die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen.

14-24J in Deutschland erleben



In

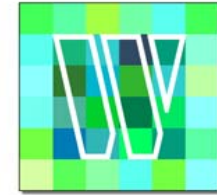
2 - 6 % sexuelle Übergriffe

1,2 – 3 % Vergewaltigung

Lebenszeitprävalenz traumatischer Ereignisse
insgesamt

18 % bei w, 26 % bei m (14-24 J Bayern, Perkonigg et al
2000)

18 % bei w, 28 % bei m (12-17 J Bremen, Essau et al 1999)



... und viele tragen Traumatisierungen davon.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit